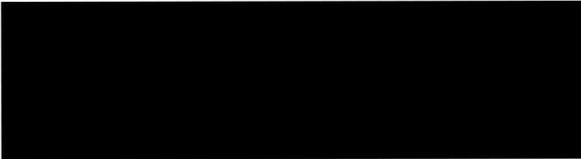


BaFin | Postfach 50 01 54 | 60391 Frankfurt

E-Mail

GZ: BilKo 1-Wp 5570-2022/0002 (Bitte stets angeben)

21.04.2022

Ihr Antrag vom 13.04.2022 gemäß § 1 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)

Ihre E-Mail vom 13.04.2022

**Wertpapieraufsicht |
Asset-Management**Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Marie-Curie-Str. 24-28
60439 Frankfurt | Deutschland**Kontakt:**Referat BilKo 1
Fon +49 (0)2 28 41 08-
Fax +49 (0)2 28 41 08-
tinka.uphoff@bafin.de
www.bafin.de

Sehr geehrter Herr Kaupe,

mit E-Mail vom 13.04.2022 haben Sie gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im Folgenden: BaFin) einen Antrag gemäß § 1 Abs. 1 IFG im Zusammenhang mit der „Kommunikation des deutschen Aktieninstituts e.V. (DAI) mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bezüglich der Neuordnung der Bilanzkontrolle“ gestellt, dessen Eingang ich hiermit bestätige.

Ihr Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen wird hier unter dem Geschäftszeichen

- BilKo 1-Wp 5570-2022/0002 -

geführt.

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-123Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 10853175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-4860439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgiallee 10Zugang für die rechtswirksame
Übersendung qualifiziert
elektronisch signierter
Dokumente (§ 3a VwVfG)
ausschließlich über:
qes-posteingang@bafin.de



Ich bitte Sie, dies in etwaigem zukünftigem Schriftverkehr anzugeben.

Da Sie explizit auf die „Kommunikation des deutschen Aktieninstituts e. V. (DAI) mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bezüglich der Neuordnung der Bilanzkontrolle“ Bezug nehmen, geht die BaFin davon aus, dass es Ihnen hierbei um den zwischen DAI und BaFin ausgetauschten Schriftverkehr geht. In Betracht kommt diesbezüglich insbesondere die von der BaFin beim DAI gehaltene Präsentation.

Insoweit wird eine Herausgabe geprüft. Sobald diese abgeschlossen ist, erhalten Sie ein weiteres Schreiben.

Die Gebühren eines IFG-Verfahrens bestimmen sich nach § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (im Folgenden: IFGGebV) und der Anlage zum IFGGebV.

Ich weise darauf hin, dass die Kostenfreiheit des § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG nur für einfache Auskünfte gilt.

Nach der Ziffer 2 der Anlage zum IFGGebV liegt der Gebührenrahmen für die übliche Herausgabe von Abschriften bei mindestens 15 € und höchstens 125 €. Entsteht bei der Herausgabe von Abschriften im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere, wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen, dann beträgt die Gebühr mindestens 30 € und höchstens 500 €. Ihr Informationsbegehren ist auf eine Unterlage gerichtet, bei der voraussichtlich zum Schutz öffentlicher oder privater Belange keine oder nur wenige Daten ausgesondert werden müssen. Somit kann vorliegend voraussichtlich von einem geringen Verwaltungsaufwand ausgegangen werden.

Informationspflichten nach der Datenschutzgrundverordnung

Informationen zum Datenschutz und zu der Verarbeitung von personenbezogenen Daten finden Sie auf der Internetpräsenz der BaFin unter <https://www.bafin.de/dok/11142484>.

Recht, den Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen

Gemäß § 12 IFG haben Sie das Recht, den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit anzurufen, wenn Sie Ihre Rechte nach dem IFG als verletzt ansehen sollten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



